

## Wie erreichen Sie uns?

Salzlandkreis  
FD Gesundheit  
SG Betreuungsbehörde  
06400 Bernburg (Saale)

Tel. 03471 684-1539  
Fax: 03471 684-561348

## Wie rufen Sie uns an?

Bitte nehmen Sie Kontakt zu unserem Sachgebietsleiter Herr Stump - Tel. 03471 684-1539 auf. Dieser wird Sie dann an den zuständigen Mitarbeiter weiterleiten.

## Wo finden Sie uns?

Fachdienst Gesundheit Salzlandkreis  
Haus 4  
Thomas-Müntzer-Straße 41  
06406 Bernburg (Saale)  
Anmeldung im Raum 220

## Erreichbarkeit

Mo., Di., Do., Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung  
Außerdem:  
Di.: 14:00 - 18:00 Uhr  
Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

## Wo finden Sie uns außerdem?

**Außenstelle Aschersleben**  
Zimmer 403 Ermslebener Straße 77  
06449 Aschersleben

**Außenstelle Schönebeck**  
Zimmer 1,10 Geschwister-Scholl-Straße 157  
39218 Schönebeck (Elbe)

**Außenstelle Staßfurt**  
Zimmer 313 Bernburger Straße 13  
39418 Staßfurt

**Bitte vereinbaren Sie aufgrund von Außendiensttätigkeiten vorher telefonisch einen Termin mit uns!**



**SALZLANDKREIS.**  
FD Gesundheit



Herausgeber:  
Salzlandkreis

Fachdienst Gesundheit  
Tel.: 03471 684-1471  
Fax: 03471 684-561348  
E-Mail: [gesundheit@kreis-slk.de](mailto:gesundheit@kreis-slk.de)

Büro des Landrates/Pressestelle  
Tel.: 03471 684-1002  
Fax: 03471 684-2800  
Mail: [pressestelle@kreis-slk.de](mailto:pressestelle@kreis-slk.de)

Salzlandkreis  
06400 Bernburg (Saale)  
[www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de)

Stand: April 2026

## Vorgesorgt?

Die Betreuungsbehörde informiert

## Vorsorge? Warum?

Es kann jeder – durch Krankheit, Unfall oder Behinderung – in den Zustand geraten, nicht mehr über sich selbst zu entscheiden oder handlungsunfähig werden. Familienangehörige wie Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister oder weitere Angehörige sind nicht befugt, ohne gesetzliche Regelung Entscheidungen zu treffen. Dies können Sie mit einer Vorsorgevollmacht regeln. Sollte diese allerdings nicht vorliegen, wird das Betreuungsgericht eingeschaltet, vor dessen Entscheidung eine umfangreiche Prüfung vorausgeht.

## Wie geht es ohne Festlegung weiter?

Wenn eine volljährige Person infolge einer psychischen Erkrankung, einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr ganz oder teilweise besorgen kann, so wird vom Betreuungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen ein Betreuer bestellt. Im Vorfeld wird ermittelt, ob eine Betreuung tatsächlich notwendig ist und wer die Betreuung übernehmen könnte. Der Wunsch des Betroffenen, sollte er in der Lage sein diesen zu äußern, ist dabei zu berücksichtigen. In erster Linie kommen als Betreuer\*innen Familienangehörige oder Bekannte in Betracht, so sie denn geeignet sind. Eine Betreuung ist maximal auf sieben Jahre befristet, kann aber verlängert oder verkürzt werden.

### Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung:

- Es muss eine psychische Erkrankung, geistige, körperliche oder seelische Behinderung vorliegen (gem. § 1814 BGB)
- Die Volljährigkeit muss gegeben sein (Anträge können ca. ein halbes Jahr vor Erreichen dieser gestellt werden.)
- Eine unzureichende Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit muss festgestellt werden

## Kann ich vorsorgen?

Wenn eine gerichtliche Anordnung einer Betreuung vermieden werden soll und wenn im Vorfeld eigene Wünsche oder Verfügungen zu einer Betreuung, weiteren Lebensführung oder medizinischen Behandlungen schriftlich festhalten möchte, hat dazu verschiedene Möglichkeiten. Diese dienen dazu, für sich selbst zu bestimmen, solange es möglich ist.



## Vorsorgevollmacht

Im Rahmen einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens, welche für Sie im Bedarfsfall Entscheidungen trifft und für Sie in Ihrem Sinne handeln darf. Dabei bestimmen Sie auch die konkreten Vertretungsbefugnisse bzw. Aufgabenkreise, über welche Sie die Vollmacht erstreckt.

## Betreuungsverfügung

Mit diesem Dokument legen Sie fest, wer oder wer nicht vom Gericht als Betreuer bestellt werden soll. Weiterhin können Sie Wünsche über Ihre spätere Lebensführung niederlegen, falls Sie diese nicht mehr vollumfänglich bestimmen können.

## Patientenverfügung

Sie entscheiden, welche medizinischen Maßnahmen bei einem bestimmten Krankheitszustand, in dem Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, gewünscht oder zu unterlassen sind.

## Worüber informiert die Betreuungsbehörde?

- Vorsorgevollmachten
- Betreuungsverfügungen
- Patientenverfügungen
  
- Betreuungsanregungen
- Betreuungsverfahren
- Fragen oder Probleme Angehöriger oder Betroffener zum Thema rechtliche Betreuung

Im Übrigen bietet die Betreuungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein Staßfurt e.V. mehrmals im Jahr Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorge und Betreuung an. Bitte informieren Sie sich telefonisch beim Betreuungsverein Staßfurt e.V. (03925 2787-0) oder beim Betreuungsverein Schönebeck e.V. (03928 42199-0) über weitere Termine.

## Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde außerdem?

Im Auftrag des Amtsgerichts werden Sachverhaltsermittlungen in Betreuungsverfahren durchgeführt und Berichte erstellt.

Es werden öffentliche Beglaubigungen für Unterschriften unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erteilt (gegen Gebühr).

Eine Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie die Vermittlung von Fortbildungen wird angeboten

Die Netzwerkarbeit zwischen den Betreuern, dem Betreuungsgericht, den Betreuungsvereinen sowie anderen Partnern wird gefördert.

Geeignete Berufsbetreuer werden geprüft, zugelassen und dem Gericht empfohlen.